

Landesbehindertenbeauftragter Am Markt 20 28195 Bremen

BPR
Herr Michaelsen
Ostertorstr. 38/39
28195 Bremen

Auskunft erteilt
Frau Wendelken
Bremische Bürgerschaft
Raum 308 Börsenhof A

Tel. (0421) 361-18181
Fax (0421) 361-18181
E-Mail: office@lbb.bremen.de
Internet: www.lbb.bremen.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen
47-15 ABP

Bremen, 13.10.2015

Stellungnahme zum geplanten Rechtsabbieger Kühne + Nagel

Sehr geehrter Herr Michaelsen,
sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesbehindertenbeauftragte nimmt zur Planung des Rechtsabbiegers Kühne + Nagel im Rahmen des Verfahrens zur Anhörung der Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

1. Nach § 8 Abs. 2 des Bremischen Behindertengleichstellungsgesetzes (BremBGG) sind sonstige bauliche oder andere Anlagen des Landes und der Stadtgemeinden, öffentliche Wege, Plätze und Straßen sowie öffentlich zugängliche Verkehrsanlagen und Beförderungsmittel im öffentlichen Personennahverkehr nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften barrierefrei zu gestalten.

Gemäß § 10 Abs. 1 S. 2 des Bremischen Landesstraßengesetzes (BremLStrG) haben die Träger der Straßenbaulast nach ihrer Leistungsfähigkeit die Straßen so zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder zu verbessern, dass sie dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügen; dabei sind die sonstigen öffentlichen Belange einschließlich des Umweltschutzes sowie Behinderter und anderer Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen mit dem Ziel, möglichst weitreichende Barrierefreiheit zu erreichen, zu berücksichtigen.

Diese Anforderungen an eine möglichst weitreichende Barrierefreiheit sind in der „Richtlinie zur barrierefreien Gestaltung baulicher Anlagen des öffentlichen Verkehrsraums, öffentlicher Grünanlagen und öffentlicher Spiel- und Sportstätten“ vom 28.10.2008 (BremABI. 2008, Nr. 127) für die Stadtgemeinde Bremen konkretisiert worden. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die genannte Richtlinie verwiesen. Ergänzend wird auf die DIN 32984 über Bodenindi-

katoren sowie die DIN 18040-3 zur Barrierefreiheit im öffentlichen Raum Bezug genommen, auf die wegen der weiteren Einzelheiten ebenfalls verwiesen wird.

2. Für den geplanten Rechtsabbieger bei Kühne + Nagel ergibt sich aus den vorgenannten Regelungen aus Sicht des Landesbehindertenbeauftragten folgendes:

a) Die Auffindestreifen zur Anzeige der Fußgängerfurten innerhalb des Planungsgebietes über die Wilhelm-Kaisen-Brücke sowie die Martinstraße sind zutreffend aus Noppenplatten geplant.

b) Allerdings fehlen die aus Rippenplatten bestehenden Richtungsfelder in unmittelbarem Anschluss an den jeweiligen Auffindestreifen am Radweg sowie auf der anderen Seite des Radweges im Aufstellbereich.

c) Auf der Südseite des Gebäudes unter dem Arkadengang ist ebenfalls ein Blindenleitsystem vorgesehen. Nach der Planung soll der Leitstreifen dort aus einem Noppenstreifen heraus entwickelt werden. Beginn und Ende eines Blindenleitsystems wird nach der DIN 32984 jedoch in Gehrichtung durch einen Auffindestreifen mit Rippenprofil angezeigt, der über die gesamte Gehbahn bzw. Gehweg verlegt ist. An den Auffindestreifen wird das Blindenleitsystem mittels eines Abzweigfeldes (siehe 5.2.3.2 der DIN 32984) angeschlossen.

Des Weiteren entwickeln sich nach den Planunterlagen die Leitstreifen zentrisch aus den Abzweigfeldern. Dies entspricht nicht Ziffer 5.2.3.2 der DIN 32984. Hiernach ist das Abzweigfeld exzentrisch so anzuordnen, dass die aus dem Leitstreifen herausragende Seite des Feldes die Richtung der Abzweigung bzw. Abknickung anzeigt.

3. Außerhalb des Planungsgebietes ist der komplette Kreuzungsbereich nachrichtlich mit einem Blindenleitsystem versehen. Da dort Unstimmigkeiten des Blindenleitsystems mit der DIN 32984 bestehen, sollte uns die Detailplanung zur Durchsicht und Abstimmung vorgelegt werden.

Zur Beantwortung eventuell noch bestehender Fragen sowie zur Erörterung der gesamten Planung stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Hans-J. Steinbrück
Der Landesbehindertenbeauftragte